

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

MKJFGFI Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/189**

A03

21. September 2022

Seite 1 von 1

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22.09.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht „Einrichtung neuer Meldestellen gegen verschiedene Formen von Menschenfeindlichkeit – Schnittstelle Meldestellen und Strafverfolgungsbehörden“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Einrichtung neuer Meldestellen gegen verschiedene Formen von Menschenfeindlichkeit – Schnittstelle Meldestellen und Strafverfolgungsbehörden

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 22.09.2022

I.

Bereits im September 2019 hat sich Nordrhein-Westfalen anlässlich des Beitritts zur bundesweiten Koalition gegen Diskriminierung dazu verpflichtet, seine Maßnahmen gegen Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auszuweiten.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. September 2020 einen Antrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/10848) nach Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/11002) angenommen. Darin beauftragt der Landtag die Landesregierung unter anderem, eine vom Land finanzierte zentrale „Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus in Nordrhein-Westfalen“, die sowohl strafrechtlich relevantes wie auch unterhalb der Strafrechtsgrenze liegendes Verhalten erfasst, einzurichten. Am 12. April 2022 hat die Meldestelle Antisemitismus ihre Arbeit aufgenommen.

Um der Verpflichtung, die sich aus dem vorgenannten Beitritt zur bundesweiten Koalition gegen Diskriminierung ergibt, nachzukommen, hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) – der Rechtsvorgänger des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Erkenntnisse aus dem Bereich Antisemitismus auf weitere Phänomenbereiche übertragen sollen. Ziel ist die Einführung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen für verschiedene Diskriminierungsphänomene und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dabei wurden Phänomenbereiche berücksichtigt, die in der Zuständigkeit des ehemaligen MKFFI lagen; Queerfeindlichkeit, Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus sowie anti-asiatischer und weitere Formen von Rassismus.

Mit den Meldestellen soll eine niedrighschwellige Möglichkeit geschaffen werden, Diskriminierung und Ausgrenzungen auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle sichtbar zu machen und damit statistisch zu erheben.

Die Rechtsordnung umfasst nicht nur das Strafrecht. Strafrecht ist im Rechtssystem vielmehr die „ultima ratio“ und kommt nur bei Verhaltensweisen zur Anwendung, die so sozialschädlich sind, dass der Staat mit seinen schärfsten Sanktionsmöglichkeiten – nämlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe – reagieren muss. Das bedeutet aber nicht, dass andere diskriminierende Verhaltensweisen - unterhalb der Strafbarkeitsschwelle - rechtlich erlaubt oder gar gesellschaftlich zu billigen sind.

In einer toleranten und vielfältigen Gesellschaft gilt es, Diskriminierungen aller Art auf allen Ebenen entgegen zu treten. Das ist eine Querschnittsaufgabe für alle gesellschaftlichen Bereiche. Der Einsatz gegen Homo- und Transfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus muss schon in den Familien und in den Schulen beginnen und darauf aufbauend in allen Bereichen der Zivilgesellschaft realisiert werden.

Sensibilisierung, Aufklärung und Bildung setzen allerdings die Sichtbarkeit der Diskriminierung voraus. Nur das was man sieht, kann man auch bekämpfen. Deswegen darf sich der Blick nicht allein auf die strafbare Diskriminierung verengen. Dazu kann eine Meldestelle, an die sich Betroffene vertrauensvoll wenden können, einen wichtigen Beitrag leisten.

Im Unterschied zum Bereich Antisemitismus, für den es bereits in zahlreichen Bundesländern Vorbilder für Recherche- und Informationsstellen gibt, müssen für weitere Meldestellen mit anderem thematischen Fokus zunächst noch wichtige Grundlagen geschaffen und offene Fragen geklärt werden. Dem angestrebten Betrieb wurde daher eine Aufbauphase vorangestellt, die wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird.

Die Meldestellen sollen auf einer wissenschaftlich soliden Grundlage dabei helfen, zu identifizieren, wo, wie oft und in welcher Form Diskriminierung passiert. Hierdurch werden Voraussetzungen für mögliche weitere Handlungsoptionen bei Prävention von Diskriminierung sowie eine Grundlage für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses Thema geschaffen.

Zu den Aufbauarbeiten zählen unter anderem die Analyse der Ausgangssituation, die Identifizierung und Beschreibung der relevanten Organisationsstruktur für den jeweiligen Phänomenbereich in Nordrhein-Westfalen, der Aufbau eines Netzwerks und Vertrauensarbeit zu den jeweiligen Communities, die Identifizierung von methodischen und theoretischen Ansätzen für eine anonymisierte Datenerhebung, die Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsanforderungen und -standards, die Festlegung von Arbeitsdefinitionen, die Entwicklung eines Verifizierungssystems, die Reflektion über intersektionale Schnittstellen sowie die Klärung von Datenschutzfragen.

Die Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz haben in diesem Rahmen oberste Priorität. Zum einen dürfen Meldungen keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthalten. Zum anderen müssen nicht verifizierbare Meldungen gelöscht werden; diese dürfen nicht als Vorfall gezählt werden. Verifizierbare Meldungen werden als anonymisierte Vorfälle dokumentiert und dürfen nicht an staatliche Stellen weitergeleitet werden. Personenbezogene Anzeigen sind auch weiterhin ausschließlich an die Strafverfolgungsbehörden zu richten. Die Meldestellen dürfen die meldende Person allerdings selbstverständlich darauf hinweisen, dass Vorfälle bzw. Sachverhalte auch bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden können; eine etwaige Strafanzeige muss dann allerdings durch die Person der oder des Meldenden selbst und eigenverantwortlich bei den Strafverfolgungsbehörden veranlasst werden. Eine Prüfung etwaiger Verstöße gegen Strafgesetze durch die Meldestellen findet nicht statt.

Ein Austausch der Meldestellen mit bestehenden Strukturen (von Strafverfolgungsbehörden bis zu den Opferberatungs- und den Antidiskriminierungsstellen) ist Teil der laufenden konzeptionellen Aufbauarbeiten. Eine mögliche Gefahr von Doppelstrukturen oder Kompetenzstreitigkeiten besteht nicht. So ist insbesondere hervorzuheben, dass die Tätigkeit der avisierten Meldestellen von der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu trennen ist. Es sind unterschiedliche, voneinander unabhängig agierende Systeme. Das Strafrecht zielt auf individuelle Verantwortlichkeit für bestimmte, in den Strafgesetzen umschriebene Verhaltensweisen ab. Die Tätigkeit der Meldestellen hingegen ist phänomenologisch veranlasst und gerade nicht auf konkrete natürliche Personen bezogen. Für die Bearbeitung von Strafanzeigen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Staatsanwaltschaften zuständig. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet und ermitteln diesem gesetzlichen Auftrag folgend ohne Ansehen der Person, sobald sie von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine strafbare Handlung Kenntnis erhalten (sogenannter Anfangsverdacht). Sie sind dabei inhaltlich unabhängig. Ihnen und nicht der Landesregierung obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen.

Die Meldestellen verfolgen damit das Ziel, in Ergänzung zu den polizeilichen Statistiken eine landesweit einheitliche zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation von menschenfeindlichen Vorfällen sicherzustellen, die auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen. Ein enger Austausch über phänomenspezifische Erkenntnisse mit den Sicherheitsbehörden wird jedoch als wichtig erachtet und aktuell konzeptionell erarbeitet. Als Vorbild dienen die Prozesse der schon bestehenden Antisemitismus-Meldestellen in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern. Die Einrichtung einer Verweisberatung an in Nordrhein-Westfalen bestehende Beratungsstrukturen wie der Antidiskriminierungs- und Anti-Gewalt-Arbeit, der Opferberatung und mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus wird als zentral angesehen und ebenfalls mitgedacht. Das konkrete Vorgehen in Einzelfällen kann aber erst mit dem Abschluss der konzeptionellen Aufbauarbeiten dargestellt werden.

Teil der Aufbauarbeiten ist abschließend auch die Reflektion und Diskussion über die Benennung der Stellen.

Im Aufbauprozess werden die Träger der Aufbauarbeiten von einer Organisations- und Prozessbegleitung unterstützt. Diese hat auch die Aufgabe, die Aufbauarbeiten zu evaluieren. Der Auftrag an die Prozessbegleitung wurde nach einem Vergabeverfahren an die Lawaetz-Stiftung vergeben, die u.a. auch vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit der Evaluation und Weiterentwicklung des Integrierten Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus und Rassismus betraut ist.

Für die Aufbauphase ist ein Zeitraum von zwölf Monaten vorgesehen. Eine mögliche Betriebsaufnahme ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Nach einer Betriebsaufnahme ist eine jährliche Berichterstattung vorgesehen. Wie diese aussieht, ist schon jetzt beispielhaft auf der Internetseite der Meldestelle Antisemitismus für diesen Bereich einzusehen.

Für die Aufbauarbeiten sind Haushaltsmittel für die Jahre 2022 und 2023 eingestellt. Über den möglichen Praxisbetrieb kann erst im Anschluss der Aufbauarbeiten und deren Auswertung entschieden werden.

Ziel der Landesregierung ist es, ein Landesantidiskriminierungsgesetz zu entwickeln sowie eine Antidiskriminierungsstelle einzusetzen. Zukünftige Erkenntnisse der geplanten Meldestellen werden hier einfließen können. Durch die Erfassung und Analyse erhobener Daten sollen Diskriminierungen sichtbar gemacht werden und die damit gewonnenen Erkenntnisse als Basis für Forschung und politisches Handeln dienen.

II.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die statistische Erfassung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK):

Grundsätzlich sind vorurteilsgeleitete Straftaten im Sachzusammenhang seit 2001 immer als Politisch motivierte Kriminalität zu werten. Für eine trennschärfere Abbildung im KPMD-PMK wurden im Januar 2020 und Januar 2022 weitere Unterbegriffe zum Themenfeld Hasskriminalität eingeführt. Die Erfassung und die Zuteilung der jeweiligen Unterbegriffe erfolgt gemäß bundeseinheitlicher Richtlinien unter Würdigung der Umstände der Tat und/ oder der Einstellung des Täters.

Seit dem 01.01.2022 werden Sachverhalte im Sachzusammenhang unter den folgenden Unterbegriffen abgebildet:

Frauenfeindlich

Erläuterung: Straftaten, die gegen Frauen bzw. das weibliche Geschlecht gerichtet sind (Motivlage).

Männerfeindlich

Erläuterung: Straftaten, die gegen Männer bzw. das männliche Geschlecht gerichtet sind (Motivlage).

Geschlechtsbezogene Diversität

Erläuterung: Unter diesem Begriff werden Straftaten erfasst, die sich gegen Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen) sowie gegen intersexuelle Menschen bzw. das Geschlecht richtet, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist (Motivlage).

Sexuelle Orientierung

Erläuterung: Straftaten, die sich gegen sexuelle Neigungen, insbesondere aus homophober Einstellung (gegen „Schwule“ und „Lesben“) richten.

Definition: Unter sexueller Orientierung ist das Begehren für bestimmte Geschlechtspartnerinnen und -partner zu verstehen. Diese kann zum Beispiel hetero-, homo-, bi- bzw. pansexuell sowie queer ausgeprägt sein.

Jeder im KPMD-PMK gemeldete Sachverhalt wird in der Folge sowohl durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) als auch durch das Bundeskriminalamt (BKA) im Hinblick auf die Erfassung qualitätsgeprüft.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich bereits im Rahmen ihrer Sitzung vom 1. bis 3. Dezember 2021 mit der Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt beschäftigt und das Bundesministerium des Innern und für Heimat gebeten, ein unabhängiges Expertengremium aus Wissenschaft und Praxis, unter Einbindung von Fachverständigen aus der LSBTIQ*-Gemeinschaft, einzusetzen. Hierzu wurde der Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ auch unter Beteiligung des Ministeriums des Innern Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Gemeinsam sollen Verbesserungsmöglichkeiten zur Bekämpfung von gegen LSBTIQ*-Personen gerichteter Gewalttaten diskutiert und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Neben beispielsweise der Überprüfung bestehender Programme zur Aus- und Fortbildung bei den Polizeien des Bundes und der Länder und weitere Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden für die Opfer von homophober und transfeindlicher Gewalt wird der Arbeitskreis auch die statistische Erfassung von Fällen der Hasskriminalität gegen LSBTIQ* im KPMD-PMK, insbesondere hinsichtlich einer weiteren opferbezogenen Ausdifferenzierung, überprüfen.

Darüber hinaus wird durch das LKA NRW geprüft, inwiefern neben der Abbildung entsprechender Straftaten im KPMD-PMK das Erfordernis und die Möglichkeit zur Erfassung von Straftaten zum Nachteil von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter*, nicht-binären und queeren Menschen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) besteht.

Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus das Vorhaben, in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs einen ausdrücklichen Hinweis darauf aufzunehmen, dass neben anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auch "gegen die sexuelle Orientierung gerichtete" Beweggründe für die Strafzumessung wesentlich sein können und daher von den Gerichten besonders zu berücksichtigen sind. Als rechtspolitisches Signal kann dies ergänzend auch dazu beitragen, das Augenmerk von Beginn einer Ermittlung an auf etwaige queerfeindliche Motive und Beweggründe tatverdächtiger Personen zu richten und diese frühzeitig und zutreffend zu erkennen.

III.

Viktimisierungssurveys wie die Studie „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des LKA NRW aus dem Jahr 2019 bestätigen die in der Berichtsanforderung angesprochene Aussage in ei-

nem Artikel der FAS insoweit, als dass sie belegen, dass Erfahrungen mit vorurteilsgeleiteter Kriminalität – dort mit psychischer, körperlicher oder sexueller Gewaltkriminalität – häufig nicht zur Anzeige gebracht werden. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Anzeigequoten bei Gewaltkriminalität, insbesondere bei Formen psychischer Gewaltkriminalität, wie Beleidigungen im digitalen Raum, insgesamt eher gering sind.

Zur Frage, wie sich das Misstrauen bei der Anzeigenerstattung erklären lässt, zeigt beispielsweise eine Studie der European Union Agency for Fundamental Rights aus dem Jahr 2019, dass der Verzicht auf eine Anzeige aufgrund von Vorbehalten gegenüber der Polizei im Hinblick auf das Anzeigeverhalten unter LSBTIQ* im Vergleich zur Gesamtbevölkerung verbreiteter ist. Jeweils rund ein Viertel der Befragten berichtete hier beispielsweise davon, einen körperlichen oder sexuellen Angriff nicht bei der Polizei zur Anzeige gebracht zu haben, da sie der Polizei nicht vertraut haben und/ oder da sie Angst vor einer homo- oder trans*feindlichen Reaktion der Polizei hatten. Die Ergebnisse dieser Studie fußen allerdings auf einer Abfrage zu allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs sowie Serbien und Nordmazedonien.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert die Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule & Trans* in NRW. Die Förderung umfasst insbesondere die landesweite Kampagne der Landeskoordination unter dem Motto „ICH ZEIGE DAS AN!“, an deren Entwicklung auch das LKA NRW beteiligt war und die auch weiterhin durch das LKA NRW unterstützt wird. Mit der Kampagne sollen Menschen ermutigt werden, Strafanzeige zu stellen, wenn sie wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verbal oder körperlich angegriffen werden. Sie wurde im Jahr 2022 um Informationen zum Thema „Hate Speech“ ergänzt.

Die Polizei wirkt unabhängig vom Delikt oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe auf die Erhöhung der Anzeigenbereitschaft von Opfern einer Straftat hin. Angaben zur sexuellen Orientierung des Geschädigten bei Anzeigenaufnahme sind für ein frühzeitiges Erkennen einer möglichen homo- oder trans*feindlichen Tatmotivationen relevant und können neben weiteren tatrelevanten Erkenntnissen dazu beitragen, dass homo- oder trans*feindliche Delikte von Anfang an als solche frühzeitig erkannt und bearbeitet werden. Dies führt in der Folge auch zu einer Erhöhung der Akzeptanz und Steigerung der Anzeigebereitschaft in der Community.

Weiterhin kann sowohl durch die Sensibilisierung innerhalb der Polizei als auch durch Bereitstellung von Informationen insbesondere an potenziell Betroffene und entsprechende Beratungsstellen erhöht werden.

Wenn sich Angehörige der LSBTIQ*-Community nach einer queerfeindlichen Straftat scheuen, sich an die Justiz zu wenden, kann im Einzelfall die Unkenntnis der Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine der Ursachen sein. Zu diesen Unterstützungsmöglichkeiten gehören unter anderem

die in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehenen Schutz- und Teilhaberechte für Personen mit besonderem Schutzbedarf. Beispielhaft sind zu erwähnen der Schutz der Intimsphäre bei Zeugenbefragungen (§ 68a Absatz 1 StPO), der Schutz von Privatadressen (§ 68 Absatz 4 Satz 4 StPO), die Gelegenheit, sich im Verfahren zu den Auswirkungen der Tat zu äußern (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StPO) und in gravierenden Fällen die Beiordnung eines Verletztenbeistands (§ 406f StPO) und einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO).

Die Justiz setzt sich für ein freies, selbstbestimmtes und sicheres Leben der Betroffenen LSBTIQ* in unserer Gesellschaft ein. Die Bearbeitung von Verfahren, bei denen die Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür erkennen lassen, dass die Beweggründe des Täters gegen eine Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung richten und die Tathandlung mit diesen Beweggründen im Kausalzusammenhang steht, erfolgt bei den Staatsanwaltschaften durch besonders qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese werden in der Regel in den Sonderabteilungen bzw. Sonderdezernaten für politisch motivierte Straftaten tätig. Bei der Staatsanwaltschaft Köln steht zudem seit kurzem ein Oberstaatsanwalt als besondere Ansprechperson für Betroffene LSBTIQ* zur Verfügung. Ebenso steht die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit den zuständigen Fachberatungsstellen im Austausch und unterstützt im Bedarfsfall Betroffene, die Anzeige erstatten, eine Beschwerde anbringen oder Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in Anspruch nehmen möchten.

Eine direkte Ansprache der queeren Community durch die Strafverfolgungsbehörden kann das Vertrauen in die Justiz perspektivisch weiter stärken. Koordinatoren und Koordinatorinnen für den Opferschutz sollen perspektivisch bei sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen den Zugang zur Justiz niedrigschwellig gestalten.

IV.

Hass und Hetze im Netz ist eine Form der Hasskriminalität. Diese umfasst unter anderem Straftaten mit fremden- und islamfeindlichen, antisemitischen oder auch mit homophoben Hintergründen. Entsprechende Straftaten sind nach den Richtlinien des KPMD-PMK der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen.

Polizeiliche Maßnahmen zur Prävention von Politisch motivierter Kriminalität zielen auf die Verhinderung beziehungsweise Reduzierung von Politisch motivierter Kriminalität und damit auch von Hasskriminalität ab. Die Polizei informiert in diesem Bereich über Straftaten und vernetzt sich mit zivilgesellschaftlichen Trägern zum Austausch und Erkenntnisgewinn über aktuelle Erscheinungsformen von Hasskriminalität.

Neben der zuvor bereits erwähnten Kampagne „ICH ZEIGE DAS AN!“ wurde im Februar 2017 in Nordrhein-Westfalen eine Arbeitsgruppe gegründet, die 2018 in das Pro-

jekt „Verfolgen statt nur Löschen“ überführt wurde und aus Vertretern der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW), der Polizei NRW, der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen und Medienvertretern besteht. Ziel der Arbeitsgruppe war die effizientere Verfolgung von strafbaren Hasskommentaren im Internet und in Online-Foren durch eine Optimierung der Zusammenarbeit. Seitens einer mittlerweile zweistelligen Anzahl von Medienpartnern werden als strafrechtlich relevant bewertete Inhalte im Internet der ZAC NRW zwecks erster justizieller Bewertung zugeleitet. Nach entsprechender rechtlicher Würdigung werden die Verfahren unmittelbar dem LKA NRW übermittelt. Das LKA NRW übernimmt die ersten kriminalpolizeilichen Ermittlungen zur Identifizierung des Urhebers oder gegebenenfalls auch zu weiteren Ermittlungsansätzen.

Die Justiz verstärkt ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der digitalen Hasskriminalität, die sich auch in queerfeindlichen Postings in den sozialen Medien äußert. Die Anzahl der in diesem Deliktsfeld tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist zuletzt erheblich erhöht worden. Zudem hat die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) ein Informationsangebot zum Thema „Hatespeech im Internet“ in das Landesjustizintranet eingestellt, um auf diese Weise allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Möglichkeit zu eröffnen, sich in kurzer Zeit zu strafrechtlichen Aspekten in Zusammenhang mit Hasskriminalität im Internet zu informieren, fortzubilden und auszutauschen.